



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.37 RRB 1923/1152**  
Titel               **Straßen.**  
Datum             17.05.1923  
P.                 395–396

[p. 395] Die Baudirektion berichtet:

Auf Rechnung des Fonds zur Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen sind vorläufig dort, wo billigere Fahrbahnbeläge zufolge des starken Verkehrs ausgeschlossen sind, folgende Pflasterungen in Kleinsteinen vorgesehen:

1. Örlikon. Schaffhauserstraße als Fortsetzung der bereits 1922 ausgeführten Strecke, 259 m von der Metzgerhalle Richtung Zürich, neu von der Gubelstraße bis zur Breitestraße: Straßenlänge 270 m, 1900 m<sup>2</sup> Fläche, Kosten Fr. 64,000.

Hieran hat die Gemeindeversammlung Örlikon einen Beitrag von  $\frac{2}{5}$  beschlossen. Mit der Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach müssen noch hinsichtlich Bau und Beteiligung Unterhandlungen gepflogen werden.

2. Horgen. Seestraße, als Fortsetzung der in den Jahren 1921 und 1922 ausgeführten Pflasterung von der Fabrik Gebr. Stäubli bis Kantonalbank in einer Länge von 810 m und 5000 m<sup>2</sup> Fläche neu von der Kantonalbank bis Frohsinn mit der Einmündung der Bergstraße, Länge 167 m, Fläche 1200 m<sup>2</sup> und Kosten Fr. 30,000. Hieran stellt der Gemeinderat einen Beitrag von  $\frac{2}{5}$  der Kosten sicher in Aussicht.

3. Horgen. Sihltalstraße, als Fortsetzung der durchgeführten Straßenkorrektur abwärts:

a) Vom Albistunnel bis zur Station Sihlbrugg Länge 510 m, Fläche 1600 m<sup>2</sup>, Kosten Fr. 50,000. Gepflästert wird ein 3 bis 3,5 m breiter Fahrbahnstreifen und beidseitige Schalungen.

b) Im Hebeisen, zwischen Bahn und Böschungen, einschließlich Entwässerungen und Schalungen. Länge 500 m, Fläche // [p. 396] 1600 m<sup>2</sup>, Kosten Fr. 60,000. Der Gemeinderat Horgen stellt die Beteiligung der Gemeinde an den Baukosten in Aussicht.

4. Wädenswil. Seestraße vom Reblaubeweg bis Gambrinus. Länge 360 m, Fläche 2300 m<sup>2</sup>, Kosten Fr. 62,000.

Der Gemeinderat wird die Beteiligung der Gemeinde mit  $\frac{2}{5}$  der Baukosten der Gemeindeversammlung beantragen.

Trotzdem die definitiven Zusicherungen der Gemeinden teilweise noch ausstehen, sollten die Projekte genehmigt werden und die Baudirektion zur Ausführung der Pflasterungen vorbehaltlich der Beteiligung der Gemeinden im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Mai 1923 ermächtigt werden, damit die Bauvorbereitungen und die Ausschreibungen rechtzeitig erfolgen können.

Als weitere Pflasterungen von Hauptverkehrsstraßen sind für 1923 in Aussicht genommen: Seestraße Richterswil, Seestraße beim Kreuz Erlenbach, Teilstück der



Straße Rüti-Wald vom Tobel aufwärts. Da die Verhandlungen noch nicht genügend weit vorgeschritten sind, können diese Vorlagen erst später gemacht werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Projekte für die Kleinsteinpflasterungen nachstehender Hauptverkehrsstraßen:
  1. Schaffhauserstraße in Örlikon,
  2. Seestraße in Horgen,
  3. Sihltalstraße (Horgen),
  4. Seestraße in Wädenswil werden genehmigt.
- II. Die Baudirektion wird ermächtigt, diese Bauten auf Rechnung des Fonds für Verbesserung von Hauptverkehrsstrassen zur Ausführung zu bringen, sobald die Gemeinden ihre Beteiligung gemäß Regierungsratsbeschuß vom 3. Mai 1923 verbindlich zugesichert haben, wobei die Zahlung der Beiträge in 2 - 3 jährlichen Raten zulässig ist.
- III. Mitteilung an die Gemeinderäte von Örlikon, Horgen und Wädenswil, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]